

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 10.6	am 20.09.2022

TOP:

Bürgermeisterwahl 2023

- Festlegung der Wahltag -
- Stellenausschreibung -
- Festlegung einer öffentlichen Kandidatenvorstellung -
- Bildung des Gemeindevwahlausschusses -

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeisterin Fränzi Kleeb läuft am 2. April 2023 aus. Sie hat bereits erklärt, dass sie eine weitere Amtszeit anstrebt. Entsprechend § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor dem Ende der Amtszeit (somit im Zeitraum 2. Januar bis 2. März 2023) durchzuführen. Bei der Festsetzung des Wahltages wie auch des Neuwahltages, die Sonntage sein müssen, aber keine gesetzlichen Feiertage sein dürfen, muss zudem darauf geachtet werden, dass eine etwa notwendig werdende Neuwahl frühestens am 2., spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl stattfinden muss (§ 45 Abs. 2 GemO).

Bei der Festlegung des Wahltages sollten die Weihnachtsschulferien (bis zum 8. Januar 2023), der Neujahrsempfang (geplant: 10. Januar 2023), die Gemeinderatssitzung (geplant: 17. Januar 2023) und die Fastnachtsschulferien (vom 16. bis 21. Februar) berücksichtigt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, als Wahltag den 12. Februar 2023 festzusetzen. Eine etwa notwendig werdende zweite Wahl sollte für den 26. Februar 2023 vorgesehen werden. Die vorgeschlagenen Termine sind auf den Veranstaltungskalender 2023 abgestimmt, d.h. die entsprechenden Räumlichkeiten sind frei.

Für den Wahltag am 12. Februar 2023 ist die Stellenausschreibung spätestens bis zum 12. Dezember 2022 durchzuführen (§ 47 Abs. 2 GemO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur GemO). Die Stellenausschreibung sollte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht werden. Die Verwaltung schlägt darüber hinaus noch eine Veröffentlichung in der Gesamtausgabe der Badischen Zeitung wie auch im Dreisamtäler vor. Die von der Verwaltung vorgesehenen Erscheinungstermine wären Freitag, der 11. November 2022 (Staatsanzeiger), Samstag, der 12. November 2022 (BZ) und Donnerstag, der 17. November 2022 (Dreisamtäler und Amtsblatt).

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, das wäre der 4. Montag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, festgelegt werden (§§ 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i.V.m. 20 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO)). Das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl darf frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der 1. Wahl, dies ist der Mittwoch nach der Wahl, festgelegt werden.

Der 27. Tag vor der Wahl ist der 16. Januar 2023. Unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 5 KomWG, wonach der Gemeindewahlausschuss spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Bewerbungen beschließen muss, ist der 17. Tag vor der Wahl der späteste Termin für das Ende der Einreichungsfrist.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist auf den 16. Januar 2023, 18:00 Uhr, festzusetzen. Tags darauf sollte dann der Gemeindewahlausschuss zwecks Zulassung der Bewerber tagen.

Nach § 10 Abs. 2 KomWG beginnt die Einreichungsfrist bei einer etwaigen Neuwahl für neue Bewerbungen am 1. Werktag nach der Wahl. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach der Wahl festgesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Einreichungsfrist bei einer etwaigen Neuwahl am Mittwoch, den 15. Februar 2023, 18.00 Uhr, enden zu lassen.

Für die Stellenausschreibung zur Wahl des Bürgermeisters schlägt die Verwaltung den in der Anlage „Stellenausschreibung“ aufgeführten Text vor.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Wahlbewerber können nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Der Gemeindewahlausschuss bildete in der Vergangenheit (teilweise) auch den Wahlvorstand für den Wahlbezirk Stegen-Ort. **Die Verwaltung wird einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses zur Sitzung unterbreiten.**

Der Gemeindewahlausschuss ist nach § 37 Abs. 7 GemO zu wählen. Eine offene En-Bloc-Wahl kann stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Nach § 47 Abs. 2 GemO **kann** die Gemeinde Bewerbern, deren Bewerbungen öffentlich bekannt gemacht wurden, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der eventuelle Termin einer persönlichen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die näheren Details der öffentlichen Vorstellung in der Gemeinderatssitzung am 17. Januar 2023 festgelegt werden.

Von einer Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann nach sachgerechter Abwägung abgesehen werden, wenn z.B. die Amtsinhaberin einzige Bewerberin wäre oder wenn wegen fehlender Ernsthaftigkeit der Bewerberinnen und Bewerber die Gefahr des Missbrauchs, der Selbstdarstellung oder einer Schauveranstaltung bestünde. Auch die Lage bezüglich Corona bleibt abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Stegen wird auf Sonntag, den 12. Februar 2023 festgesetzt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wird auf Sonntag, den 26. Februar 2023 festgesetzt.
2. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf Montag, 16. Januar 2023, 18 Uhr, festgesetzt. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen bei einer etwa notwendig werdenden Neuwahl auf Mittwoch, 15. Februar 2023, 18 Uhr.
3. Die als Anlage vorgeschlagene Stellenausschreibung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, in der Badischen Zeitung, im Dreisamtäler, im Gemeindemitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Stegen wie dargestellt veröffentlicht.
4. Der Gemeinderat wählt die in der Sitzung vorgestellten Personen in den Gemeindewahlausschuss.
5. Der eventuelle Termin einer persönlichen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die näheren Details der öffentlichen Vorstellung werden spätestens in der Januarsitzung des Gemeinderates festgelegt.



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Stegen mit den Ortsteilen Eschbach und Wittental, ca. 4.500 Einwohner, ist infolge Ablaufs der Amtszeit der Amtsinhaberin zum 3. April 2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 12. Februar 2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 26. Februar 2023**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, den 16. Januar, 18 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Gemeindeverwaltung Stegen, Dorfplatz 1, 79252 Stegen, in einem Umschlag verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- **Unionsbürger (m/w/d)** müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, den 13. Februar 2023**, und endet am **Mittwoch, den 15. März 2023, 18 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden den zugelassenen Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich wieder.